

Pflanzengesundheitsverordnung**PGesV-02-2026**

PGesV-02-2026 «Allgemeinverfügung betreffend Bekämpfung des Japankäfers *Popillia japonica*»

Das Landwirtschaftsamt,

gestützt auf:

- Art. 13, Art. 15, Art. 105 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) vom 30. Oktober 2018;
- Art. 2 und Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201) vom 14. November 2019;
- Anhang 4, Ziffer 10 der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW, SR 916.202.1);
- Richtlinie Nr. 7 des EPSD (Notfallplan Nr. 7) - Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman);
- Richtlinie Nr. 10 des BLW – Bundesbeiträge für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen an die Kantone (Richtlinie Nr. 10 Bundesbeiträge);
- § 2 Abs. 3 und § 31 Einführungsgesetz Landwirtschaft (BGS 921.1) vom 29. Juni 2000;
- §45 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 162.1) vom 1. April 1976.

Die Richtlinien sind auf der Website www.schluechthof.ch/japankaefer aufgeschaltet.

verfügt:

1. Es werden ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden. Anhang 1 stellt diese auf einer Karte dar, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
 - a. Der Befallsherd umfasst Grundstücke im Gebiet mit mindestens 1 km Radius um die Fang-Standorte.
 - b. Die Pufferzone ist ein Gebiet mit 5 km Radius um den Rand des Befallsherds.
 - c. Bei Funden von Japankäfern an neuen Standorten wird die Karte aktualisiert. Die gültige Karte ist auf www.schluechthof.ch/japankaefer publiziert.
2. Im Befallsherd werden bis auf Widerruf folgende Massnahmen angeordnet:
 - a. Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers:

- Die Bewässerung von Grünflächen wie Rasen, Wiesen und Weiden (bewachsen mit Gräsern der Familien der Süß- und Sauergräser) ist vom 1. Juni bis 30. September verboten.

Der Kantonale Pflanzenschutzdienst des Kantons Zug (KPSD) kann Ausnahmen für Flächen von öffentlichem Interesse bewilligen. Bewilligungen für private Flächen sind ausgeschlossen.

- Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), sind vom 1. Juni bis 30. September verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m mindestens einmal während der Flugsaison auf das Vorkommen von Japankäfern zu überwachen.
- Der KPSD führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung mittels Lockstofffallen durch, um:
 - das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren; und
 - mittels Massenfang in Fallen den Japankäfer zu bekämpfen.

Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder gar geöffnet werden.

Privatpersonen und öffentliche Körperschaften, ausser dem kantonalen Pflanzenschutzdienst, die Lockstofffallen zum Fangen von adulten Individuen von *Popillia japonica* aufstellen möchten, müssen vorgängig eine Bewilligung beim kantonalen Pflanzenschutzdienst einfordern.

- Im Befallsherd werden die Japankäfer durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst bzw. in dessen Auftrag gezielt gemäss Massnahmen der Richtlinie Nr. 7 des EPSP zum Japankäfer bekämpft. Das kann das Anlocken durch Fallen mit Netzen und unter Umständen auch den Einsatz von einem Insektizid bedeuten.
 - Der KPSD ist befugt, im Befallsherd zusätzliche Massnahmen, wie etwa den Einsatz von Nematoden (Fadenwürmer), zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman).
- b. Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers:
- Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.

Für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Mai kann der KPSD auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Ausnahmebewilligungen sind mind. 5 Arbeitstage vor dem geplanten Transport beim KPSD zu beantragen, dieser entscheidet innerhalb von 5 Arbeitstagen über das Gesuch. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.

Der KPSD stellt eine Lagerzone für abgetragenen Oberboden zur Verfügung, der nicht vor Ort gelagert werden kann.

- Fahrzeuge und Geräte (inkl. Bauwirtschaft), die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
- Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die in dem Befallsherd produziert wurden, aus dem Befallsherd hinaus sind verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd - Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt»;
- Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen und vorkultivierten Rollrasen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 2 dieser Verfügung erfüllt sind.
- Verrottetes pflanzliches Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden;

Kompostmaterial aus insektensicheren, geschlossenen Kompostbehältern, die aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stammen, sind davon nicht betroffen. Temperaturkontrollierter Kompost (Mind. 60 Grad Celsius) unterliegt nicht dem Verbringungsverbot.

Die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgung mit den vorgesehenen Behältern ist weiterhin zulässig.

- Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd heraus ist vom 1. Juni bis zum 30. September verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt und anschliessend insektensicher verwertet wird, oder
 - auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD in allgemeiner Form bewilligt wurde;

Die ordentliche Grüngutentsorgung mit den vorgesehenen Behältern kann somit weiterhin benutzt werden.

Das Ausführen von Feldfutter (Heu, Emd, Gras- und Maissilage) zur Fütterung von Nutztieren aus dem Befallsherd ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

Das Ausführen von frischem Gras ist verboten. Dies gilt nicht für die öffentliche Grüngutentsorgung.

Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

3. In der Pufferzone werden bis auf Widerruf folgende Massnahmen angeordnet:

- Die Verbringung und das Inverkehrbringen von in der Pufferzone produzierten Rasenrollen ist nur in der Pufferzone und im Befallsherd erlaubt. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».
- der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone heraus ist vom 1. Juni bis zum 30. September verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird, oder
 - auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD in allgemeiner Form bewilligt wurde;

Die ordentliche Grüngutentsorgung mit den vorgesehenen Behältern kann somit weiterhin benutzt werden.

Das Ausführen von Feldfutter (Gras, Heu, Emd, Gras- und Maissilage) zur Fütterung von Nutztieren aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

- Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet (Befallsherd und Pufferzone) hinaus und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen und vorkultivierten Rollrasen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 2 erfüllt sind.
4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei der Volkswirtschafts-
direktion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene
Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu

bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 31 EG Landwirtschaft). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 45 Abs. 1 VRG).

6. Publikation im Amtsblatt.

7. Mitteilung an:

- Zuger Gemeinden im Befallsherd (Zug, Baar) & in der Pufferzone (Steinhausen, Cham, Hünenberg, Walchwil, Risch, Neuheim, Menzingen, Unterägeri, Oberägeri)
- ZEBA (zeba@zebazug.ch)
- KPSD (raphael.vogel@zg.ch)
- Baudirektion, Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Direktion des Inneren, Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
- EPSD (phyto@blw.admin.ch)
- Veriplant AG (kontakt@veriplant.ch)
- Jardin Suisse (info@jardinsuisse.ch)
- HEV Zugerland (info@hev-zugerland.ch)
- Baumeisterverband Zug (franz.aebli@landisbau.ch)
- Kanton Zürich, KPSD (info@strickhof.ch)
- ZBV, Martin Merz, Präsident (praesident@zugerbv.ch)

Zug, 15. Juli 2026

LANDWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS ZUG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Wiederkehr', is positioned above the printed name.

Thomas Wiederkehr
Amtsleiter

Sachverhalt und Erwägungen

Pflanzengesundheitsverordnung

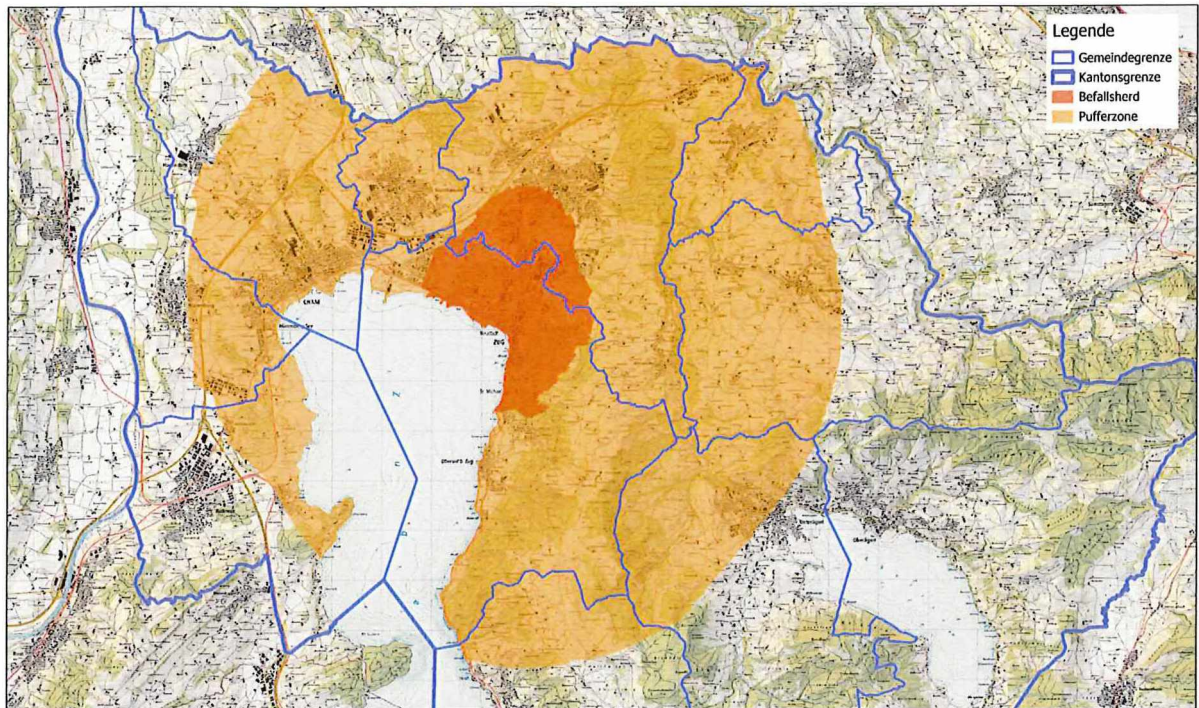
PGesV-02-2026

PGesV-02-2026 «Allgemeinverfügung betreffend Bekämpfung des Japankäfers *Popillia japonica*»

- A. Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* Newman («Japankäfer») besitzt ein breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial sowie weitere Transporte aus Befallsgebieten ermöglichen jedoch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schätzt den potenziellen Schaden in der Landwirtschaft (Ernteausfall/Jahr) auf mehrere hundert Millionen Franken. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die wirtschaftlichen Schäden an Rasenflächen (Parks, Sportfelder, Gärten etc.) ungefähr nochmals so hoch sind, wie die Schäden in der Landwirtschaft.
- B. Die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft schätzt den Japankäfer als sehr gefährlich ein. Basierend auf den Ergebnissen der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation) und der EFSA (European Food Safety Authority) hat die EU den Käfer als prioritären Quarantäneorganismus geregelt. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der EU ist der Japankäfer auch in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt (Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 [PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201]). Prioritäre Quarantäneorganismen beschreibt die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, SR 916.20) in Art. 4 Abs. 2 als Quarantäneorganismen, welche die schwerwiegendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen verursachen und deren Bekämpfung deshalb am dringendsten ist. Für prioritäre Quarantäneorganismen gilt eine Meldungs- und Bekämpfungspflicht (Art. 8 und 13 PGesV).
- C. Zur frühzeitigen Erkennung wird jährlich ein weit verzweigtes Fallennetz in Betrieb genommen (Gebietsüberwachung), das durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste betreut wird. Auch der KPSD betreut ein solches Fallennetz. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem Nachweis frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden können.
- D. Ab dem 29. Juni 2026 wurden Käfer in mehreren Fällen in Zug und Baar gefunden, was auf die Etablierung einer Population hindeutet. Bis 13. Juli wurden 22 Käfer in den Fällen gefangen. Dies stellt für einen Erstbefall eine grosse Anzahl dar.

- E. Das zuständige Bundesamt (BLW) hat geeigneten Massnahmen gegen den Schadorganismus bestimmt (Notfallplan Nr. 7).
 - a. Pflicht Massnahmen zu ergreifen die zu einer Tilgung führen (gemäss Art. 13 PGesV)
 - b. Pflicht einen Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden (gemäss Art. 15 PGesV)
- F. Geeignete Massnahmen (gemäss Notfallplan Nr. 7 des BLW):
 - a. Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers:
 - i. Einsatz von Lockstofffallen (Mai bis Oktober);
 - ii. Einsatz von «long lasting insecticide nets», kurz LLINs (Juni bis September);
 - iii. Einsatz von Insektiziden (punktuell);
 - iv. Einsatz von Nematoden (August bis Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr);
 - v. Bodenbearbeitung;
 - vi. Absammeln der Käfer von Hand (Juni bis September);
 - vii. Bewässerungsverbot von Grünflächen (Juni bis September);
 - viii. Lockflächen.
 - b. Massnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers:
 - i. das Verschieben von Erde zu verbieten oder einzuschränken (ganzjährig);
 - ii. landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten zu reinigen (ganzjährig);
 - iii. die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat zu verbieten oder einzuschränken (ganzjährig);
 - iv. den Transport von Schnitgut aus der Grünpflege (Grüngut) zu verbieten (Juni bis September);
 - v. die Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial zu beschränken, es mit einer Plane abzudecken oder dessen Verbringung zu verbieten;
 - vi. (wenn nötig) zu verhindern, dass der Käfer durch z. B. Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe weiterverbreitet wird.
- G. Die Übernahme anfallender Kosten ist durch den Bund geregelt. Entschädigungen sind gemäss Richtlinie 10 des BLW für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vorgesehen. Bei Fällen von zwingender Oberboden-Zwischenlagerung ausserhalb der Baustelle stellt der Kanton Zug eine Depot-Fläche zur Verfügung.

Anhang 1 Karte Abgegrenztes Gebiet mit Befallsherd und Pufferzone



Karte Stand 15.07.2026

Die gültige Karte ist unter www.schluechthof.ch/japankaefer abrufbar.

Anhang 2 zur Allgemeinverfügung PGesV-02-2026 vom 15.07.2026 betreffend Bekämpfungsmassnahmen des Japankäfers *Popillia japonica*

- A. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (Poaceae) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat ist nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae; für diese gelten die Auflagen nach Bst. B.
- B. Wer allen weiteren Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, ausgenommen Wasserpflanzen, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
 - b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
 - c. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind stehen oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
 - d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

- C. Die Massnahmen unter Bst. B gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.
- D. Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet er sich in der Befallsherd, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.